

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN  
DER  
RegenLab GmbH  
ZUR NUTZUNGSÜBERLASSUNG**

**1. Vertragspartner**

RegenLab GmbH mit Sitz in Hopfenstraße 8, 80335 München – im weiteren RL genannt – überlässt sämtliche im Vertrag (Anlage 1 zum Nutzungsüberlassungsvertrag) genannten Geräte etc. – im weiteren Vertragsprodukte genannt – dem im Vertragsformular ausdrücklich benannten Kunden – im weiteren Kunde genannt – zu den folgenden Bedingungen zeitlich begrenzt und entgeltlich zur Nutzung:

**2. Lieferung, Empfangsbestätigung, Rücklieferung**

2.1. Die Lieferung der Vertragsprodukte erfolgt auf Kosten von RL. Etwaig benannte Liefertermine gelten als unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2.2. Der Kunde wird den Empfang der Vertragsprodukte unverzüglich bestätigen.

2.3. Mit Beendigung des Zeitraumes der Nutzungsüberlassung hat der Kunde die Vertragsprodukte unverzüglich an RL oder auf vorherige Anweisung in Textform durch RL an einen neuen Kunden zu versenden. Der bisherige Kunde trägt die Kosten und die Gefahr der Rückgabe bis zum Rückgabeort. Werden die Vertragsprodukte nicht termingerecht nach Ende der Vertragslaufzeit zurückgegeben, werden dem Kunden für jeden Tag der Vorenthaltung 1/30 des monatlichen Nutzungsentgeltes berechnet.

2.4. Werden die Vertragsprodukte in einem nicht der Nutzungsdauer entsprechenden, ordnungsgemäßen Zustand zurückgeliefert, verlängert sich die entgeltspflichtige Nutzungsdauer um die Zeit, die zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes notwendig ist. Die Kosten für etwaige Reparaturen trägt der Kunde.

**3. Lieferhindernisse**

Lieferungen verlängern sich um den Zeitraum, in dem RL durch Umstände, die RL nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt und Arbeitskampf.

**4. Service**

4.1. Instandhaltung sowie Reparaturen der Vertragsprodukte, die nicht im Zusammenhang mit Gewährleistungsfällen stehen, werden über RL auf Basis von Fall-zu-Fall-Beauftragungen durchgeführt. Der Versand der zu

reparierenden Vertragsprodukte erfolgt an eine durch RL dann zu benennende Adresse. Die dem Kunden jeweils zustehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

4.2. RL führt alle notwendigen Einweisungen durch.

## **5. Obliegenheiten des Kunden**

5.1. Der Kunde hat Vertragsprodukte sachgerecht und pfleglich zu behandeln und die Vertragsprodukte in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Der Kunde ist verpflichtet, ausschließlich qualifiziertes Personal für die Verwendung der Vertragsprodukte einzusetzen.

5.2. Bei jeglicher Verwendung der Vertragsprodukte wird der Kunde die Bedienungsanweisung und die Sicherheitsvorschriften (Instructions for Use „IFU“) der jeweiligen Vertragsprodukte strikt befolgen.

5.3. Der Kunde hat Vertragsprodukte (beispielsweise Zentrifugen), welche aufgrund gesetzlicher Vorschriften wie des SGV VII und den Vorschriften der DGUV verpflichtend geprüft werden müssen, den jeweils vorgeschriebenen gesetzlichen Prüfungen zu unterziehen. Der Kunde trägt die hierfür anfallenden Kosten.

5.4. Bestimmte Vertragsprodukte sind speziell für von RL hergestellte Verbrauchsmaterialien vorkonfiguriert, dies betrifft insbesondere Zentrifugen, welche hinsichtlich der Anlaufgeschwindigkeit, dem Bremsverhalten und der Zentrifugationskraft auf die RL Trenngeltechnologie abgestimmt sind. Aus diesem Grund ist es dem Kunden untersagt, Verbrauchsmaterial von Drittherstellern mit bzw. in den Vertragsprodukten zu verwenden. Verstößt der Kunde hiergegen, so stehen dem Kunden weder Gewährleistungs- noch Haftungsansprüche zu, wenn und soweit der eingetretene Schaden auf einen Verstoß gegen die oben wiedergegebene Regelung beruht. In diesem Fall stellt der Kunde außerdem RL von Ansprüchen Dritter, die diese ggf. gegenüber RL gelten machen, frei.

5.5. Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die in Zusammenhang mit dem Besitz und/oder der Nutzung der Vertragsprodukte einschlägig sind, sind vom Kunden zu beachten und auf seine Kosten zu erfüllen.

## **6. Nutzungsentgelt**

Das zu zahlende Nutzungsentgelt zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer jeweils zum Monatsende an eine von RL zu benennende Bankverbindung zu überweisen.

## **7. Gefahrtragung während der Nutzungsdauer**

7.1. Für eventuelle Schäden an den Vertragsprodukten wie Untergang, Verlust und Beschädigungen haftet der Kunde, auch wenn diese durch Drittpersonen verursacht wurden. Bei Verlust oder Diebstahl haftet der Kunde mit dem

jeweiligen Wiederbeschaffungswert des abhanden gekommenen Vertragsproduktes.

7.2. Der Kunde ist verpflichtet, RL unverzüglich schriftlich über den Eintritt solcher Ereignisse zu unterrichten.

7.3. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet RL bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften, wie z.B. solche des Produkthaftungsgesetz, bleiben von den nachstehenden Bestimmungen unberührt.

7.4. Auf Schadensersatz haftet RL – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet RL vorbehaltlich eines milderer Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- A) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- B) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von RL jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

7.5. Die sich aus 7.4 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden RL nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

7.6. RL gilt hinsichtlich Fremdprodukten nicht als Hersteller i.S.d. Vorschriften über Medizinprodukte.

## 8. Eigentum

8.1. Die Vertragsprodukte stehen während der gesamten Vertragsdauer im Eigentum von RL. RL ist berechtigt, die Vertragsprodukte jederzeit zu besichtigen und auf ihren Zustand zu überprüfen.

8.2. Der Kunde verpflichtet sich, Vertragsprodukte von allen Zugriffen Dritter freizuhalten bzw. freizumachen (z.B. Zwangsvollstreckung, Zurückbehaltungsrecht eines Reparaturunternehmens, Unternehmerpfandrecht etc). Der Kunde darf die Vertragsprodukte insbesondere nicht veräußern, verpfänden, vermieten, verleihen oder auf andere Weise darüber verfügen. Er ist verpflichtet, RL unter Überlassung der entsprechenden Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn solche

Zugriffe Dritter erfolgen. Alle Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter trägt der Kunde. Auf Wunsch von RL sind die Vertragsprodukte mit einem auf das Eigentum von RL hinweisenden Kennzeichen zu versehen. Der zuvor vereinbarte Standort kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von RL geändert werden.

- 8.3. Der Kunde ist berechtigt, Änderungen und Einbauten an Vertragsprodukten vorzunehmen, wenn dadurch dessen Funktionsfähigkeit oder Werthaltigkeit nicht verschlechtert wird und RL zuvor sein schriftliches Einverständnis erklärt hat. Nach Vertragsbeendigung ist der Kunde berechtigt bzw. auf Verlangen von RL verpflichtet, die Vertragsprodukte auf seine Kosten in den Zustand vor Vornahme der Änderungen und zusätzlicher Einbauten zu versetzen. Nimmt der Kunde dieses Recht nicht in Anspruch, gehen die Änderungen und zusätzlichen Einbauten entschädigungslos in das Eigentum von RL über. Änderungen oder Einbauten der Vertragsprodukte begründen nur dann einen Anspruch auf Zahlung einer Ablösung gegen RL, wenn RL schriftlich zugestimmt hat und durch die Veränderungen eine Wertsteigerung der Vertragsprodukte bei Rückgabe noch vorhanden ist.

## **9. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung**

- 9.1. RL ist berechtigt, den Anspruch auf Nutzungsentgelt sowie alle sonstigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte, insbesondere im Rahmen der Refinanzierung zu übertragen. Der Kunde bleibt auch nach Übertragung gegenüber dem Dritten in vollem Umfang aus diesem Vertrag bis zu dessen Ablauf verpflichtet.
- 9.2. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 9.3. Ein Zurückbehaltungsrecht kann von dem Kunden nur geltend gemacht werden, soweit es sich auf Ansprüche aus diesem Vertrag bezieht.

## **10. Vertragsbeendigung und Kündigung**

- 10.1. Der Vertrag endet durch Zeitablauf, Kündigung oder durch Kauf der Vertragsprodukte.
- 10.2. RL behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund vor. Dieser liegt insbesondere vor, wenn der Kunde:
- mit Zahlungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - in Höhe eines Betrages zweier monatlicher Nutzungsentgelte in Verzug ist;
  - vereinbarte Lastschriften mangels Deckung wiederholt zu Protest gehen lässt;
  - seine Zahlungen einstellt oder als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbietet oder ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt und dieses nicht unverzüglich eingestellt wird;

- bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben macht oder für seine Bonität relevante Tatsachen verschwiegen hat und deshalb RL die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist;
  - gegen die Regelung 5.3 dieser AGB verstößt;
  - trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages - insbesondere einen vertragswidrigen Gebrauch der Vertragsprodukte - nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt;
  - sich eine wesentliche Beeinträchtigung der Haftungsbasis des Kunden gegenüber dem bei Vertragsabschluss vorausgesetzten Zustand ergibt (z.B. Herabsetzung des Grund- oder Stammkapitals, Ausscheiden persönlich haftender Gesellschafter, Wechsel in der Person des Firmeninhabers).
- 10.3. RL wird die Kündigung zurücknehmen, wenn der Kunde zur Sicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag eine RL-genehme Bankbürgschaft innerhalb von einer Woche nach Zugang der Kündigungserklärung erbringt.
- 10.4. Kündigt RL aus wichtigem Grund den Vertrag, so ist RL berechtigt, sämtliche nach dem Vertrag noch zu zahlende Beträge zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen sowie Schadensersatz wegen vorzeitiger Vertragsbeendigung zu verlangen. RL wird die ihm entstehenden Vorteile durch eine entsprechende Abzinsung ausgleichen.
- 10.5. Darüber hinaus hat der Kunde RL alle Kosten zu erstatten, die RL aufwenden muss, um die Vertragsprodukte in einen ordnungsgemäßen und funktionstüchtigen Zustand zu versetzen.

## **11. Eigentümerwechsel**

- 11.1. Der Kunde hat das Recht, Vertragsprodukte während der vereinbarten Vertragslaufzeit zu kaufen. Der Kaufpreis ist der ursprüngliche Listenpreis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Preisliste, abzüglich bereits gezahlter Tilgungsanteile zuzüglich der dann gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Kaufpreis beträgt mindestens den Betrag, der unter Anwendung linearer Afa nach der amtlichen Afa-Tabelle als Buchwert auszuweisen wäre oder aber den gemeinen Wert im Zeitpunkt der Veräußerung, sollte dieser niedriger als der Buchwert sein.
- 11.2. Mit dem Eigentumsübergang erlischt eine eventuell vereinbarte Serviceverpflichtung von RL. Der Kunde verpflichtet sich jedoch, alle anfallenden Reparatur- und Wartungsdienstleistungen aller Vertragsprodukte über RL durchführen zu lassen. Der Versand der zu reparierenden Geräte erfolgt an eine durch RL dann zu benennende Adresse.

## 12. Allgemeine Bestimmungen

- 12.1. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ein Verzicht auf die Schriftform ist nur schriftlich möglich.
- 12.2. Der Kunde hat RL einen Sitzwechsel sowie Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seines Unternehmens unverzüglich anzuzeigen.
- 12.3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine neue rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Ziel möglichst nahekommt. Dies gilt für Vertragslücken entsprechend.
- 12.4. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart oder gesetzlich geregelt, Köln, Deutschland.